

Leitfaden zur Antragstellung

Stand: Juni 2022

Das ELR ist das Förderprogramm zur strukturellen Verbesserung von Städten und Gemeinden insbesondere im Ländlichen Raum Baden-Württembergs. Mit der Ausschreibung der Jahresprogramme werden die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift konkretisiert und die Förderung an den aktuellen Erfordernissen ausgerichtet.

Antragsteller im ELR ist immer die Gemeinde/Stadt

Grundlage für eine ELR-Förderung ist der Aufnahmeantrag (Formular ELR-1). Dieser kann nur von Städten und Gemeinden gestellt werden. Mit dem Aufnahmeantrag werden strukturell bedeutsame Projekte aus den vier Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten, Gemeinschaftseinrichtungen und Grundversorgung zur Förderung vorgeschlagen. Aufnahmeanträge können sich auf Teilorte, Gemeinden oder interkommunale Zusammenschlüsse beziehen. Werden von einer Gemeinde mehrere Aufnahmeanträge gestellt, so sind diese formlos in eine Rangfolge zu bringen.

Hinweis zur Benutzung der ELR-Formulare

Die ELR-Formulare sind mit einem Änderungsschutz versehen, der bis auf wenige Ausnahmen nicht aufgehoben werden kann. Die zur Eingabe vorgesehenen Felder werden am besten mit der Tabulatortaste angesteuert.

Aufnahmeantrag (Formular ELR 1)

Voraussetzung für die Förderung ist ein aktueller Aufnahmeantrag (Formular ELR-1) in dem die zur Förderung vorgeschlagenen einzelnen Projekte gebündelt werden. Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Darstellung der strukturellen Ausgangslage und Begründung der Entwicklungsziele und Maßnahmen der Gemeinde mit konkretem Bezug zu den beantragten Projekten (max. 5 Seiten) ¹⁾
- Nach Prioritäten geordnete Projektliste mit allen Projekten (Formular ELR-1/3)
- Lageplan mit Abgrenzung des Ortskerns, Siedlungsflächen der 60er Jahre, Markierung der beantragten Projekte und ggf. Abgrenzung der aktuell ausgewiesenen Sanierungsgebiete nach § 136 ff BauGB
- Bei parallel beantragter oder laufender Städtebauförderung: Erläuterung zum Stand und zur Laufzeit der Fördergebiete
- zutreffende Formulare ELR-2, -3, -4 und -5 zu den beantragten Projekten
- Sachstandsbericht zu den bisherigen Förderprojekten
- Bei anerkannten Schwerpunktgemeinden: Sachstandsbericht zu den in der Zielvereinbarung festgelegten Maßnahmen und Zielen
- Bei Projekten im Förderschwerpunkt Wohnen: Erhebung der Gebäudeleerstände und Baulücken mit Überlegungen zur Reaktivierung und zukünftigen Nutzung
- Bei Projekten im Förderschwerpunkt Grundversorgung: Erläuterungen zu den vorhandenen Angeboten und zum Bedarf

Erläuterungen zur Beihilferelevanz

Beihilfen sind nach Art. 107 und 108 AEUV nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Eine Beihilfe liegt z.B. immer dann vor, wenn einem Unternehmen für eine Investition eine Förderung gewährt wird. Dabei gilt, unabhängig von ihrer Rechtsform, jede Einheit als Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Eine Beihilfe liegt z.B. aber auch bei der Förderung von wohnwirtschaftlichen Bauvorhaben von Privaten vor, wenn im Gebäude nur Wohnungen zur Fremdnutzung oder neben eigengenutzten Wohnungen zusätzlich mehr als eine fremdgenutzte Wohneinheit vorhanden ist oder entsteht. Eine Beschränkung der beantragten Förderung auf eigengenutzte Wohneinheiten ist nicht möglich.

Beratung privater Projektträger

Projekte privater Projektträger sind wichtige Bestandteile der kommunalen Aufnahmeanträge. Die Beratung in der Förderung und Antragstellung muss kostenfrei angeboten werden. Dies gilt auch bei der Beauftragung von Dritten durch die Gemeinden.

¹⁾ Entfällt bei anerkannten Schwerpunktgemeinden

ELR-Formulare

Projekte können entweder von der Kommune selbst, von Privatpersonen, Vereinen oder Unternehmen durchgeführt werden. Bei jedem Projekt ist die strukturelle Bedeutung der zur Förderung vorgeschlagenen Maßnahme darzustellen und zu begründen. Je nach Projekt sind folgende ELR-Formulare zu verwenden. Ggf. sind weitere Unterlagen zu ergänzen (siehe „Antragstellung“):

Projekte von Kommunen und Gemeindeverbänden:

Förderantrag	Formular ELR-2 ggf. ELR-9	von Gemeinde auszufüllen
Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde	Formular ELR-2a	wird von der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefüllt
Kostenschätzung nach DIN 276	Bei Hochbauten bitte Vorlage verwenden	ist vom Planer auszufüllen und zu unterschreiben

Private Projekte ohne Beihilferelevanz, d.h. Projekte die keiner wirtschaftlichen Tätigkeit dienen (z.B. Privatpersonen, Vereine):

Förderantrag	Formular ELR-3 ggf. ELR-9	vom Antragsteller auszufüllen
Projektbeschreibung Wohnen	Formular ELR-4	von Gemeinde bei wohnraumbezogenen Projekten auszufüllen
Kostenschätzung nach DIN 276	Bei Hochbauten bitte Vorlage verwenden	vom Planer auszufüllen und zu unterschreiben

Bei wohnungsbezogenen Projekten sind diese Formulare zu verwenden, wenn neben eigengenutzten Wohnungen max. eine Wohnung zur Fremdvermietung vorhanden ist bzw. entsteht.

Private Projekte mit Beihilferelevanz, d.h. Projekte die einer wirtschaftlichen Tätigkeit dienen (z.B. Unternehmen, Vermieter Vereine mit wirtschaftlicher Betätigung):

Projektbeschreibung Unternehmensinvestition	Formular ELR-5 ggf. ELR-9	von Gemeinde auszufüllen
Projektbeschreibung Wohnen	Formular ELR-4	von Gemeinde bei wohnraumbezogenen Projekten auszufüllen
Kostenschätzung nach DIN 276	bitte Vorlage verwenden	vom Planer auszufüllen und zu unterschreiben

Bei wohnungsbezogenen Projekten sind diese Formulare zu verwenden, wenn im Gebäude nur fremdgenutzte Wohnungen oder neben eigengenutzten Wohnungen mehr als eine fremdgenutzte Wohnung vorhanden sind bzw. entstehen.

Antragstellung

Die Aufnahmeanträge sind durch die Gemeinde digital über die BITBW-Cloud einzureichen. Nähere Informationen sind im "Merkblatt für die Gemeinden zur digitalen Übermittlung von Antragsunterlagen im ELR" zu finden. Das Merkblatt erhält darüber hinaus Hinweise zu weiteren Unterlagen, die beizufügen sind.

Hinweis zur Bekanntgabe der Programmentscheidung

Die Aufnahme der Projekte in das Jahresprogramm erfolgt durch das Ministerium für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz vorbehaltlich der Einzelfallprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Nach der Programmentscheidung muss die antragstellende Gemeinde die jeweiligen Projektträger über das weitere Förderverfahren informieren. Direkt nach der Bekanntgabe der Programmentscheidung darf noch nicht mit den Projekten begonnen werden. Es muss der konkrete projektbezogene Zuwendungsbescheid abgewartet werden. Dieser wird erfahrungsgemäß zwischen März und Juni des Folgejahres verschickt, sofern die Unterlagen vollständig vorliegen. Der Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheids führt zum Verlust der Fördermittel. Projekte nach Nr. 6.1 und 6.2 ELR bewilligen die Regierungspräsidien. Die L-Bank Stuttgart übernimmt das Förderverfahren für Projekte nach Nr. 6.3 ELR (www.l-bank.de Stichwort 'ELR').